



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 45

Donnerstag, 29. November 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Rudolf Dullinger 139
- Neubestellung des Kreisheimatpflegers für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Waldmünchen 139
- Wiederbestellung des Kreisarchivpflegers Karl Heinz Lautenschlager 139
- Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern in 93413 Cham, Schwalbenweg, Gemarkung Cham 140

Sonstige Bekanntmachungen:

- Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chammer Gruppe vom 7.11.2018 140

Es wird gebeten, ihn in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und ihm Zutritt zu den Denkmälern zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Neben Herrn Josef Ederer sind noch Herr Hans Wrba, für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Cham (zuständig für die Gemeinden Arnschwang, Cham, Furth im Wald, Pemfling, Runding, Traitsching, Schorndorf, Waffenbrunn, Weiding, Willmering), für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Roding, Herr Richard Urban (zuständig für die Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen, Pösing, Reichenbach, Rettenbach, Roding, Stamsried, Wald, Walderbach, Zell) und Herr Hubert Sperrl für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Kötzing (zuständig für die Gemeinden Arrach, Bad Kötzing, Blaibach, Chamerau, Eschlkam, Grafenwiesen, Hohenwarth, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach und Zandt) als ehrenamtliche Kreisheimatpfleger tätig.

Cham, 20.11.2018 Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat und Bezirkstagspräsident

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Rudolf Dullinger

Der Verstorbene war von 1969 bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1995 beim Landkreis Cham beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben in der Ausbildungsförderung erfüllte er stets mit Verlässlichkeit und Pflichtbewusstsein. Bei Kollegen und Vorgesetzten war er gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im November 2018

Franz Löffler	Elisabeth Rauch
Landrat	Personalratsvorsitzende

Wiederbestellung des Kreisarchivpflegers Karl Heinz Lautenschlager

Am 20.11.2018 wurde der bisherige ehrenamtliche Kreisarchivpfleger Karl Heinz Lautenschlager für weitere fünf Jahre bestellt.

Herr Karl Heinz Lautenschlager ist zuständig für die Kommunen im ehemaligen Landkreis Kötzing (Arrach, Bad Kötzing, Blaibach, Chamerau, Eschlkam, Grafenwiesen, Hohenwarth, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach und Zandt).

Herr Josef Ederer ist als ehrenamtlicher Kreisarchivpfleger zuständiger Ansprechpartner für folgende Gemeinden:

Waldmünchen, Schönthal, Tiefenbach, Treffelstein, Rötz, Pösing, Reichenbach, Wald, Walderbach, Zell, den Markt Stamsried und die Stadt Roding.

Für die Gemeinden im ehemaligen Landkreis Cham (Arnschwang, Cham, Furth im Wald, Gleißenberg, Pemfling, Runding, Schorndorf, Traitsching, Waffenbrunn, Weiding, Willmering) sowie zusätzlich für die Gemeinden Michelsneukirchen, Rettenbach und den Markt Falkenstein ist Herr Werner Perlinger als ehrenamtlicher Archivpfleger Ansprechpartner.

Cham, 20.11.2018 Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat und Bezirkstagspräsident

Neubestellung des Kreisheimatpflegers für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Waldmünchen

Als Nachfolger für den am 07.09.2018 verstorbenen ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger, Herrn Hans Peter Wagner, konnte Herr Josef Ederer, wohnhaft in Katzbach, Katzbach 33, 93449 Waldmünchen ab 20.11.2018 zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Waldmünchen mit den Kommunen Gleißenberg, Rötz, Schönthal, Tiefenbach, Treffelstein und Waldmünchen bestellt werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Cham über die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern in 93413 Cham, Schwalbenweg, Grundstücke Fl.Nr. 1766/2 und 1765/3 der Gemarkung Cham

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 28.11.2018 für folgendes Bauvorhaben: Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern in 93413 Cham, Schwalbenweg, Grundstücke Fl.Nr. 1766/2 und 1765/3 der Gemarkung Cham

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 28.11.2018, Az. BauR-6024.2-1055-2018-B, betreffend des Neubaus von drei Mehrfamilienwohnhäusern in 93413 Cham, Schwalbenweg, Grundstücke Fl.Nr. 1766/2 und 1765/3 der Gemarkung Cham, werden hiermit an die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 1767 und 1762/17 der Gemarkung Cham nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 28.11.2018 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Zusatz:

Der Baugenehmigungsbescheid vom 28.11.2018 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt, Bauamt Zimmer-Nr. 258, Rachelstraße 6, 93413 Cham, während der Parteiverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung unter der Rufnummer 09971/78-373) eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Cham, 28.11.2018

Landratsamt Cham
Karl-Heinz Pfeilschiffer

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe vom 7. November 2018 um 9:30 Uhr

lfd. Nr.	Gegenstand Sachverhalt und Beschluss	Abstimmungsverhältnis (einstimmig) oder mit Gegensimmen
3.	Kalkulation der Verbrauchsgebühren und Herstellungsbeiträge ab 2019 Beschluss Nr. 14/2018	einstimmig

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe vom 05.07.2005 (i.d.F. vom 01.04.2015) festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS), die Grundgebühren (vgl. § 9a BGS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 9b BGS) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze führen.

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Cham, 14. November 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe
Michael Dankerl
Verbandsvorsitzender